

In Nummer 76 des Börsenblattes haben wir ein Verzeichnis der Teilnehmer veröffentlicht, zu dem noch folgendes nachzutragen ist:

Als Vertreter der beteiligten Regierungs-Kessorts waren folgende Herren anwesend:

vom Reichsamt des Innern außer dem Vorsitzenden Dr. van der Borghht noch v. Groß, Regierungsrat;

vom Reichsjustizamt: Dr. Dungs, Geheimer Oberregierungsrat;

vom Königlich Preussischen Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten: Dr. Eilsberger, Regierungsrat;

vom Königlich Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe: Wendelstadt, Geheimer Oberregierungsrat.

Als Sachverständige waren noch nachträglich (nach Veröffentlichung unserer Liste in Nr. 76 des Börsenblattes) eingeladen und erschienen die Herren:

Dr. Beumer, Generalsekretär, Mitglied des Reichstags, Düsseldorf;

Dr. Krüger, Universitätsprofessor, Gießen;

Dr. Liefmann, Professor, Freiburg i. Bad.;

Sellier, in Firma Schweizer Verlag, Verlagsbuchhändler, München;

Siemenroth, Verlagsbuchhändler, Berlin;

Dr. Spahn, Reichsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags, Leipzig;

Dr. Voelcker, Regierungsrat, Düsseldorf;

Zur Ausbleiben hatten entschuldigt die Herren:

Dr. Brentano, Universitätsprofessor, Geheimer Hofrat, München;

Crayen, in Firma J. G. Göschensche Verlagshandlung, Verlagsbuchhändler, Leipzig (nachträglich aufgefordert);

Dr. Conrad, Universitätsprofessor, Geheimer Regierungsrat, Halle a. S.;

Dr. Fischer, Verlagsbuchhändler, Jena;

Dr. Harnack, Universitätsprofessor, Berlin;

Lipsius, Buchhändler, Kiel;

Dr. Paulsen, Universitätsprofessor, Berlin;

Scheringer, in Firma Gselliusche Buchhandlung, Buchhändler, Berlin;

Dr. Schmoller, Universitätsprofessor, Berlin;

Streller, Buchhändler, Leipzig;

Werliß, Verlagsbuchhändler, Kommerzienrat, Stuttgart;

Dr. Witt, Geheimer Regierungsrat, Professor, Berlin.

In der Generaldiskussion nimmt als erster Herr Geheimer Rat Professor Dr. Wach-Leipzig das Wort und erörtert die Anlässe für die Konstitution des Akademischen Schutzvereins, hebt hervor, daß der Akademische Schutzverein überhaupt nur die wissenschaftliche Produktion und Konsumtion im Auge habe und Reformvorschläge, wie der Fragebogen sagt, überhaupt nicht gemacht hat. Herr Geheimer Hofrat Professor Dr. Bücher-Leipzig betont, daß seine Denkschrift nur im Auftrage des Akademischen Schutzvereins verfaßt sei, die im Punkt 4 des Fragebogens zusammengelesenen Äußerungen daher von ihm selbst ausgingen und nur von ihm zu vertreten seien, nicht vom Akademischen Schutzverein.

Herr Albert Brockhaus-Leipzig, Erster Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, kommt auf die beiden großen Fragen, die den Börsenverein an den Kontradiktorischen Verhandlungen wesentlich interessieren, zu sprechen: die Stellungnahme des Buchhandels zu den Bibliotheken und die Stellung des Buchhandels zu dem Akademischen Schutzverein. Er erläutert, wie die hundertjährige Rabattpolitik des Buchhandels jetzt zu einem Abschluß gekommen sei, erkennt das Mißliche, das in der Rabattverschiedenheit für die einzelnen Bibliotheken liege, an und gibt die Geneigtheit zu erkennen, mit dem Verein der Bibliothekare

über eine Besserung der Verhältnisse in Verbindung zu treten. Dann wendet er sich gegen die Art des Kampfes, wie sie Herr Geheimrat Professor Dr. Bücher in seiner Denkschrift beliebt hat, die ja allen Buchhändlern durch die Diskussion darüber sattfam bekannt geworden ist. Dies veranlaßt Herrn Professor Bücher zu einer sofortigen Erklärung, mit der er Verwahrung einlegt, seine Motive anzuzweifeln. Der Oberbibliothekar des Reichsgerichts Herr Professor Dr. Schulz-Leipzig stellt unter Heranziehung der Rabattverhandlungen mit der königlichen Öffentlichen Bibliothek in Dresden die Frage auf, wer die treibenden Kräfte in dieser Preiskonvention seien, gehen die Kreis- und Ortsvereine in dieser Sache autonom vor oder ist der Bestimmende der Börsenverein? Er kommt zu dem Schluß, daß der Börsenverein ein Preiskartell sei.

Der Vorsitzende nimmt darauf verschiedene Wünsche zum Fragebogen entgegen und macht sehr klare Vorschläge darüber, wie der Gang der Verhandlungen sein soll.

Nachdem noch Herr Hofrat Dr. von Hase einen geschichtlichen Rückblick aus der mehr als hundertjährigen Rabattpolitik des Buchhandels gegeben hat, tritt man in die Spezialdiskussion, Frage 1, ein:

Bestehende Gliederung des Buchhandels und seiner Organisationen,

wobei die Frage mit berührt wird, ob der Börsenverein ein Kartell ist. Herr Professor Dr. Liefmann-Freiburg i/B. ist der Ansicht, daß der Börsenverein als solcher kein Kartell, kein monopolistischer Verband ist, aber daß sich die Orts- und Kreisvereine als territorial abgegrenzte Preiskonventionen darstellen. Herr Oberbibliothekar Schulz-Leipzig wirft die Frage über das Verhältnis zwischen dem Börsenverein und den Kreis- und Ortsvereinen wieder auf, was den Vorsitzenden veranlaßt, die Buchhändler um Klärung und Darlegung ihrer Organisation zu bitten. Nach Herrn Prager-Berlin tut das am einfachsten und klarsten Herr Geheimer Kommerzienrat Kröner, indem er aus dem Vorbericht des Herrn Regierungsrats Voelcker folgende Stellen verliest:

„Die Regelung der Rabattoverhältnisse liegt im wesentlichen bei den örtlichen Buchervereinen. Diese Vereine bilden einen integrierenden Bestandteil des Börsenvereins. Nach den Satzungen desselben dienen sie zur Förderung der besonderen geschäftlichen Aufgaben der verschiedenen Geschäftszweige des Buchhandels, zur Wahrung örtlicher Interessen und zur Unterstützung des Börsenvereins in seiner Vertretung der allgemeinen Interessen des deutschen Buchhandels. Die Satzungen dieser Vereine sind dem Vorstande des Börsenvereins zur Genehmigung vorzulegen. Den Orts- und Kreisvereinen ist es überlassen, sich in ihren Verkaufsbestimmungen Beschränkungen aufzuerlegen, die über das von den Satzungen des Börsenvereins Geforderte noch hinausgehen, es bleibt jedoch den betreffenden Vereinen überlassen, die Durchführung und Aufrechterhaltung solcher Beschränkungen selbst zu überwachen und zu schützen.“

„Die Orts- und Kreisvereine stellen sich sonach, soweit die Regelung der Rabattfrage in Betracht kommt, als territorial abgegrenzte Preiskonventionen dar, innerhalb ihres Gebietes dürfen die einzelnen Exemplare einer Auflage bzw. eines bestimmten Werkes nur zu einem einheitlichen Preise verkauft werden. Die örtlich abgegrenzten Vereine haben ferner Vereinbarungen mit ähnlichen Vereinen getroffen, wonach bei Verkäufen in ihre gegenseitigen Absatzgebiete die für diese festgesetzten Bestimmungen einzuhalten sind. Die Aufrechterhaltung der Vereinbarungen wird gewährleistet durch die Einrichtungen und Maßnahmen des Börsenvereins, dessen Tätigkeit jenen Preiskonventionen gegenüber als die einer Aufsichtsinstanz und eines schiedsrichterlichen Organs bezeichnet werden kann. Man kann daher den Börsenverein als solchen nicht wohl als ein Kartell bezeichnen, sondern nur als das gemeinsame Organ einer im Kartellverhältnis zueinander stehenden größeren Zahl von buchhändlerischen Preiskonventionen. Da jeder Verstoß gegen die von jenen getroffenen Abmachungen zugleich einen Verstoß gegen die Satzungen des Börsenvereins in sich schließt, da ferner jedes Mitglied eines anerkannten Kreis- und Ortsvereins zugleich Mitglied des Börsenvereins sein muß, so steht dem letzteren gemäß seiner Satzungen das Ausschließungsrecht gegen jedes renitente Mitglied eines Orts- und Kreisvereins zu. Da aber eine Ausschließung aus dem Börsenverein den Geschäfts-